

Betrifft: Antrag auf Verlegung der öffentlichen „Herminen Apotheke“ an einen erweiterten Standort nach § 14 Abs. 3 ApoG – Mag. pharm. Dr. Maryam Amiri

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 03. Mai 2024

MA 40 - GR – 305.849/2024

Kundmachung

über den Antrag auf Erweiterung des Standortes und Verlegung der Betriebsstätte der
„Herminen Apotheke“ außerhalb ihres bisherigen Standortes nach § 14 Abs. 2 ApG
nunmehr

Verlegung der öffentlichen „Herminen Apotheke“ an einen erweiterten Standort nach
§ 14 Abs. 3 ApoG

Frau Mag.^a pharm. Dr.ⁱⁿ Maryam AMIRI, Konzessionsinhaberin der öffentlichen „Herminen Apotheke“, betrieben von der Herminen Apotheke Mag.pharm. & Dr. Amiri OG, Webergasse 1, 1200 Wien, hat um die Erweiterung des Standortes und Bewilligung der Verlegung der Betriebsstätte nach § 14 Abs. 2 ApG, nunmehr um Verlegung der öffentlichen „Herminen-Apotheke“ an einen erweiterten Standort nach § 14 Abs. 3 ApoG angesucht.

Die Erweiterung des bisherigen Standortes der „Herminen Apotheke“, laut Bescheid der Österreichischen Apothekerkammer vom 21.2.2023, GZ: VV/KZÜ/2023/001, „Gebiet im 20. Wiener Gemeindebezirk, begrenzt von der Brigittenauer Lände, Webergasse, Treustraße und Othmargasse; letztere beiderseits“ auf:

„Gebiet im 20. Wiener Gemeindebezirk, beginnend an der Kreuzung Brigittenauer Lände / Webergasse – die Webergasse bis zur Kreuzung mit der Klosterneuburger Straße – die Klosterneuburger Straße bis zur Othmargasse – die Othmargasse bis zur Treustraße – die Treustraße bis zur Hirschvogelgasse – die Hirschvogelgasse bis zur Brigittenauer Lände und die Brigittenauer Lände zurück bis zum Ausgangspunkt.; sämtliche Straßenzüge und Begrenzungslinien beidseitig.“

und die Verlegung der bisherigen Betriebsstätte an der Webergasse 1, 1200 Wien, an die neue Betriebsstättenadresse Brigittenauer Lände 50-54/Ecke Hirschvogelgasse, 1200 Wien

wolle genehmigt werden.

Nach § 48 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG) haben im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Nach § 48 Abs. 3 ApoG können diese Personen innerhalb von sechs Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung (Verlegung der Apotheke an einen erweiterten Standort) bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde („Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8“) einbringen. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Wien, 30. April 2024

Für die Abteilungsleiterin
Heisler